

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Richtlinien**

## **der Gemeinde Weingarten**

### **zur Förderung der örtlichen**

### **Vereine und Organisationen**

### **(Vereinsförderrichtlinien)**

**in der Fassung vom 22.05.2023**

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat  
am 22.05.2023 mit Wirkung vom 01.01.2023  
Veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde am 25.05.2023

#### **Vorbemerkung**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Arten der Förderung
  - A. Grundförderung
  - B. Förderung der Jugendarbeit
  - C. Förderung der Seniorenarbeit
  - D. Förderung der Rettungsorganisationen
  - E. Förderung kirchlicher Gruppen und Verbände
  - F. Förderung überörtlicher Begegnungen
  - G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen
  - H. Besondere Zuschüsse für Reparatur,- und Sanierungskosten
  - I. Individuelle Förderungen und Investitionen
3. Inkrafttreten



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Richtlinien**

## **der Gemeinde Weingarten zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen (Vereinsförderrichtlinien)**

- gültig ab 01.01.2023-

### ***Vorbemerkung***

*Die örtlichen Vereine und Organisationen erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.*

*Sie leisten vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.*

*Neben der Förderung, die in diesen Richtlinien geregelt ist bzw. die aufgrund dieser Richtlinien beantragt werden kann, unterstützt die Gemeinde die örtlichen Vereine und Organisationen durch Überlassung kommunaler Einrichtungen und Anlagen, bspw. von Sportstätten, Räumlichkeiten und Plätzen oder Überlassung von Grundstücken für vereinseigene Anlagen sowie Veröffentlichungsmöglichkeiten im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien. Auf der Homepage der Gemeinde wird für die Suche nach ehrenamtlich Tätigen eine sogenannte „Ehrenamtsbörse“ bereitgestellt. Gebühren und andere Regelungen über diese Punkte werden gesondert festgelegt. Auf diese Regelungen wird verwiesen.*

*Bei der Gewährung von Zuschüssen erwartet der Gemeinderat, dass sich die Vereine und Organisationen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde Weingarten (Baden) durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.*

*Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien war es den Beteiligten wichtig, eine möglichst gerechte, dabei aber nicht gänzlich egalisierende Förderung zu erarbeiten. Hierbei kann es insbesondere aufgrund des Vereinszwecks zu Unterschieden in der Bereitstellung von Räumlichkeiten kommen, die von kommunaler Seite aus nicht voll ausgeglichen werden können. Die Erhebung von angemessenen Hallengebühren und anderen Nutzungsentgelten soll dennoch einer Benachteiligung von Vereinen und Organisationen mit eigenen Vereinsanlagen oder Vereinen ohne Raumbedarf entgegenwirken.*

*Als Entgelt für die Überlassung von gemeindlichen Räumen, Hallen und Einrichtungen wird der in der Benutzungsentgeltordnung für die Überlassung gemeindlicher Räume und Hallen festgelegte Betrag erhoben.*

## 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Gemeinde Weingarten (Baden) unterstützt die örtlichen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Vereinsziele müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vereinbar sein.
- Förderfähig ist nur, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht ausgrenzt.
- Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband.
- Vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit.
- Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge.
- Die überwiegende Zahl der Mitglieder des Vereins wohnt in der Gemeinde Weingarten (Baden).
- Bei der Aufnahme und Einstufung in die verschiedenen Förderkategorien wird eine Abwägung vorgenommen, bei der die Größe des Vereins (Mitgliederzahl), Beteiligung am Gemeinschaftsleben, soziales Engagement und die Zurverfügungstellung von Sport- und Parkanlagen gewichtet werden.

(Siehe Abschnitte 2 ff.)

Gefördert werden grundsätzlich nicht:

- politische Parteien sowie in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen oder Bürgerinitiativen
- Fördervereine
- Betriebssportgruppen oder sonstige Gruppen mit Zugangsbeschränkung
- Kirchen, kirchliche Verbände, Gruppen, die originär den Kirchen angehören, Kirchen vergleichbare Gruppen, Religions- und Glaubensgemeinschaften und religiöse Vereinigungen mit Ausnahme der unter Punkt E genannten kirchlichen Verbände mit überkonfessioneller Kinder- und Jugendbetreuung

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.
- 1.4 Die direkte finanzielle Zuwendung an die örtlichen Vereine durch die Gemeinde gliedert sich in eine regelmäßige jährliche Förderung und eine Sonderförderung auf Antrag. Bei beiden Förderarten werden Vereine nur dann berücksichtigt, wenn die Aktivitäten des Vereins auf Dauer angelegt sind. Sie werden erstmals berücksichtigt, wenn sie zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in der Regel drei Jahre bestanden haben. Die grundsätzliche Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Förderung trifft der Gemeinderat. Dazu ist ein Antrag des Vereins notwendig, dem neben der Vereinssatzung mindestens die Unterlagen beizufügen sind, die der Gemeinde bei der Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung nach 1.5. vorzulegen sind.
- 1.5 Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis 31. Mai des auf das Förderjahr folgenden Jahres nachstehende Unterlagen einzureichen:
  1. Antrag auf Bewilligung der Vereinsförderung
  2. Statistische Erhebung (vollständig ausgefüllt)
    - a) Vereinsdaten (Vorstand/Kassier)
    - b) Mitgliederstand und Mitgliedsbeitragssätze
    - c) öffentliche Veranstaltungen: Bezeichnung von Art und Ort der Veranstaltung
  3. bei Bedarf und auf Anforderung der Verwaltung: Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung und der dazugehörige Jahresbericht
  4. bei Bedarf und auf Anforderung der Verwaltung: Schriftlicher Kassenbericht
  5. Planung (Vorhaben)/Budget oder Finanzierungsplan – Verwendungszweck der Förderung

**Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht behandelt werden.**

Zuschüsse für Reparaturen und Sanierungen sowie Investitionszuschüsse nach den Abschnitten H. und I. werden (bei I. nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss) im Haushaltsplan des Folgejahres berücksichtigt und mit der Förderung im Folgejahr ausbezahlt, sofern keine Haushaltsmittel im lfd. Jahr zur Verfügung stehen.

- 1.6 Sofern die Richtlinien auf Mitglieder eines Vereins Bezug nehmen, ist Anhaltspunkt dafür die Zahl der dem Dachverband gemeldeten Mitglieder.
- 1.7 Die Jugendarbeit setzt ein, wenn dem Verein mindestens 5 jugendliche Mitglieder angehören und eine aktive Jugendarbeit stattfindet. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen unter 18. Jahren. Eine Sparte im Sinne dieser Richtlinien ist ein Bereich des Hauptvereins, der eigenständig organisiert ist.

Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie werden nur Vereinen, nicht Abteilungen oder Sparten von Vereinen gewährt. Die Antragsteller verpflichten sich mit Antragstellung, die Vereinszuschüsse dem Vereinszweck zuzuführen und im Kassenbericht entsprechend zu erwähnen.
- 1.8 Die Zuschüsse sind seitens der Verwaltung jährlich im Februar an die Preisentwicklung anzupassen. Gemessen wird dieses anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Die überarbeiteten Beträge sind den Vereinen und Organisationen mit dem neuen Vereinsförderantrag auf der Webseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

## **2. Arten der Förderung**

Die Gemeinde Weingarten (Baden) fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen durch laufende und/oder einmalige Zuschüsse. Hierbei werden folgende Arten der Bezuschussung festgelegt:

- A. Grundförderung
- B. Förderung der Jugendarbeit
- C. Förderung der Seniorenarbeit
- D. Förderung der Rettungsorganisationen
- E. Förderung kirchlicher Gruppen und Verbände
- F. Förderung überörtlicher Begegnungen
- G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen
- H. Besondere Zuschüsse für Reparatur,- und Sanierungskosten
- I. Individuelle Förderungen und Investitionen

Die Gemeinde stellt für öffentlich zugängliche Veranstaltungen unentgeltlich Absperrmaterial und Verkehrsschilder zur Verfügung. Abhandlungskommene oder zerstörte Leihgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.

Ein Toilettenwagen kann gegen Gebühr gemietet werden.

Ehrengaben bei Vereinsjubiläen:

Die Förderung bei Vereinsjubiläen ist in der Ehrenordnung geregelt.

### A. Grundförderung

Die berechtigten Vereine erhalten nach Maßgabe von Ziffer 1 nachstehende jährliche Grundbeträge

ab	25 Mitglieder	100,00 €
	50 Mitglieder	150,00 €
	75 Mitglieder	200,00 €
	100 Mitglieder	250,00 €
	150 Mitglieder	300,00 €
	200 Mitglieder	375,00 €
	250 Mitglieder	450,00 €
	300 Mitglieder	525,00 €
	350 Mitglieder	600,00 €
	400 Mitglieder	675,00 €
	450 Mitglieder	750,00 €
	500 Mitglieder	825,00 €
	600 Mitglieder	930,00 €
	700 Mitglieder	1.035,00 €
	800 Mitglieder	1.150,00 €
	900 Mitglieder	1.250,00 €
	über 1.000 Mitglieder	1.350,00 €
	+ je weitere 100 Mitglieder	50,00 €

Daneben werden folgende Zuschläge gewährt:

➤ Beteiligung an gemeindlichen Veranstaltungen wie:

- Rahmenprogramm Wein- und Straßenfest  
je Veranstaltungstag..... 200,00 €
- Ferienspaß/Veranstaltungstag... 100,00 €
- Rahmenprogramm Partnerschaftstreffen 200,00 €
- Rahmenprogramm Seniorennachmittag..... 200,00 €

## **B. Förderung der Jugendarbeit**

Für jedes dem jeweiligen Verband gemeldete jugendliche Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren erhalten die berechtigten Vereine unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für ihre mitgliederschaftlich organisierten Jugendgruppen einen jährlichen Beitrag (Jugendzuschuss) in Höhe von 25,00 €.

Für jedes jugendliche Mitglied, das nachweislich mehreren Sparten innerhalb eines Vereines angehört, wird der Zuschuss pro weitere Sparte um 25,00 € erhöht.

Für das Angebot und die Durchführung einer mehrtägigen Ferienbetreuung (mind. 5 Tage), erhält der durchführende Verein/die Organisation je Kind 3,00 €/Tag.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse im Bereich der Jugendarbeit ist die Gewähr für die Einhaltung des Schutzauftrags bei Kindswohlgefährdung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches sowie des Jugendschutzgesetzes und der Nachweis über die Teilnahme an einer qualifizierten Jugendschutzschulung. Verbandlich organisierte Vereine müssen ferner den Nachweis der Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen.

## **C. Förderung der Seniorenbetreuung**

C.1. Für Zwecke der offenen Seniorenbetreuung (75 jährige und älter) erhalten insbesondere folgende Organisationen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 €

- Evangelische Kirchengemeinde (Diakonie-Ausschuss, Altenwerk)
- Katholische Kirchengemeinde (Altenwerk)
- Arbeiterwohlfahrt
- Sozialverband VdK
- Deutsches Rotes Kreuz

C.2 Für jedes dem Dach-Verband gemeldete Mitglied über 75 Jahre erhalten die Vereine unter den in Ziffer C1 genannten Voraussetzungen einen jährlichen Beitrag (Seniorenzuschuss) in Höhe von 20,00 €.

Auf Antrag und Beschluss durch den Gemeinderat können weitere Organisationen gefördert werden.

### **D. Förderung der Rettungsdienste in Weingarten**

- D.1 Die Rettungsdienste erhalten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von je 1.000,00 €.
- D.2 Für jedes jugendliche Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren erhalten die Rettungsdienste das doppelte der unter B genannten Beträge.
- D.3 Aufwendungen für Anschaffungen können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes auf Antrag von der Gemeinde getragen werden. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Gesamtkosten einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.

### **E. Förderung kirchlicher Gruppen und Verbände**

Kirchliche Gruppen und Verbände wie CVJM, KJG und EC-Jugendverband e.V. können für ihre überkonfessionelle Kinder- und Jugendarbeit nach den Regelungen unter Punkt B gefördert werden.

### **F. Überörtliche Begegnungen**

- F.1 Für Vereine und Organisationen, die einen Verein zu Gast haben, gibt die Gemeinde auf Antrag einen kleinen Empfang.
- F.2 Für die Bewirtung von mind. 15 ausländischen Gästen erhält der Verein auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €. Für jede weitere Person werden 10,00 € gewährt.
- F.3 Für die Delegation (ab 15 Personen) hält die Gemeinde ein Gastgeschenk bereit.

### **G. Allgemeine Zuschüsse für Unterhaltungsaufwendungen**

#### **G.1 Grünanlagen**

Vereine, die Grünanlagen zu unterhalten haben (Sportplatzrasen einschließlich Aschenbahn, Rasenflächen, parkähnliche Flächen, sonstige Sportflächen) erhalten zu den Unterhaltungskosten dieser Anlagen einen Zuschuss von 5,00 €/ar jährlich. Anrechnungsfähig sind nur die reinen diesbezüglichen Flächen. Vereine mit Flächen bis zu 5 ar werden nicht gefördert (Bagatell-Regelung).

Die Förderung wird mit der Maßgabe gewährt, dass auf den Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln gem. Rechtslage verzichtet wird.

Die jeweiligen Pächter der Parkanlagen am unteren und oberen Vogelpark, sowie des Park-Geländes in der Kanalstraße, neben dem Bauhof, erhalten zweckgebunden zur Unterhaltung dieser Anlagen und zur öffentlichen Zurverfügungstellung einen Pauschalbetrag von 1.000,00 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass der Pächter als e.V. auftritt.

### G.2 **Betriebskostenpauschale**

Vereine, die bauliche Sportanlagen zu unterhalten haben, erhalten zu den Betriebskosten dieser Anlagen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr), soweit diese Kosten für sportliche Zwecke anfallen, einen Zuschuss von 15% der anteiligen Kosten, max. 600,00 € jährlich. Der anteilige Verbrauch ist in der Regel durch Zwischenzähler nachzuweisen.

### G.3 **Wasserverbrauch für sportliche Zwecke**

Der aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene und für sportliche Zwecke (i.d.R. für Duschen) verwendete Teil des Wasserverbrauchs wird neben der Regelung der Ziffer G.2 auf Antrag mit 50% insoweit aus Sportförderungsmitteln des Gemeindehaushalts bezuschusst, als er pro Jahr 120 cbm übersteigt. Dies bezieht sich sowohl auf den Wasserpreis als auch auf die Abwassergebühr.

Der Verbrauch ist durch Zwischenzähler nachzuweisen.

## **H. Besondere Zuschüsse für Reparatur,- und Sanierungskosten**

Die nach Abschnitt A. berechtigten Vereine erhalten auf Antrag Zuschüsse für Reparaturen in Höhe von 15% der nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen (einschließlich Eigenleistungen), maximal 15.000,00 €/Jahr. Daneben werden Zuschüsse für Kosten von energetischen Sanierungen analog des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) in Höhe von 30% der nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen (einschließlich Eigenleistungen), maximal 15.000,00 €/Jahr, gewährt.

Der Wert der nachgewiesenen unentgeltlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird in die zuschussfähigen Kosten eingerechnet. Der zu zahlende Betrag richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Aufwendungen, welche für einen gewerblichen Betrieb oder dessen Verpachtung oder für vermietete Teile eines Gebäudes oder einer Anlage entstehen, sind nicht zuschussfähig.

Kleinreparaturen bis zu 500,00 € im Einzelfall werden nicht gefördert. (Bagatell-Regelung).

## **I. Individuelle Förderungen und Investitionen**

Über individuelle Förderungen, insbesondere Zuschüsse zu Investitionen, entscheidet der Gemeinderat.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.07.2008 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 22.05.2023

Eric Bänziger  
Bürgermeister